



Landgericht Stralsund  
70 515 117

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtssache

des Herrn Klaus Dörnschuch,  
Postacher Chaussee 43, 18439  
Stralsund,

Kläger / Wiederklagter

✓ - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Ahrens, Hegelstr. 52, 18435 Stralsund

gegen

1) die Frau Maria Dörnschuch, Partnerin  
Dorfgstr. 17, 18435 Stralsund,

Beklagte ~~und~~ / Wiederklagte

✓

im ...

2) die Frau Barbara Dornschleib,  
Parower Dorfstr 15, 18435 Stralsund,

3) ~~3)~~ Beklagte,

3) den Herrn Xavier Dornschleib, Anzen-  
gruberstr. 72, 85779 Neuburg,

Beklagter,

- Provenienzermächtigte für die Beklagte  
zu 1), 2) und 3): Rechtsanwältin  
Donner, Handwerkerstr. 7, 18435 Stralsund

Hier das Landgericht Stralsund,  
Zivilkammer 7, durch die Richterinnen  
am Landgericht Dr. Liebmann als  
Einzelrichterin auf die mündliche  
Verhandlung vom 11. Januar 2018  
für Recht erkannt:

1. Das Versammlungsprotokoll vom 1.12.2017 wird aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen

3. Auf die Widerklage hin, wird der Kläger verurteilt, 30.000 € an die Beklagte (zu 1) zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger, mit Ausnahme der Kosten der Versammlung. Diese trägt die Beklagte (zu 1)

5. Das Urteil ist <sup>für die Beklagte (zu 1)</sup> gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar

Für den Kläger ist das Urteil hinsichtlich der Kosten der Sammlung vorläufig vollstreckbar. Der Schuldner kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags die Vollstreckung abwenden, wenn nicht der Gläubiger die Sicherheit leistet i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags

Jan 2

## Tatbestand

Der Kläger verlangt die Rückzahlung von 15.000 € sowie die Vergütung von verschiedenen Bauleistungen als Nachlassverpflichtungen von den Beklagten Erben; mit der Widerklage verlangt die Beklagte zu 1) die Erstattung von 30.000 €, die sie auf das vorläufig vollstreckte Versäumnisurteil vom 1.12.2017 zahlte.

Die Beklagten sind Erben des verstorbenen Erwin Dörnackebach. Sie bilden eine ungetrennte Erbengemeinschaft. Als Erben führen sie den Futterhandel des Erwin Dörnackebach gemeinsam fort.

Der ~~Vater~~ am 22.7.2017 verstorbene Dörnackebach war Eigentümer eines Grundstücks in der Marktgasse 30 in Straßburg. Dort betrieb er einen Futterhandel. Der Kläger arbeitete in diesem Betrieb als stiller Teilhaber mit.

In den Jahren 2014 bis 2016 erbrachte der Kläger verschiedene Bauleistungen, die ~~zurückzahlung~~ nicht vergütet wurden:

\* Baufällige

Im Jahr ~~2014~~ 2014 baute er das Dach des auf dem Grundstück Marktgrase 30 aufstehenden Gebäudes <sup>neu</sup> neu. Dazu setzte er Baumaterialien im Wert von 10.000 € ein. Seine eigenen Arbeitsleistung betragen einen Wert von <sup>(\*)</sup> 3.000 €

② mündlichem

Im Jahr 2015 erneuerte er -erneuert in Eigenleistung die Fliesen des Verkaufsrums. Dazu beschaffte für 5.000 € Fliesen, seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 2.000 €.

Im Jahr 2016 musste die Holzfassade des Lagergebäudes neu verstreichen. Auch übernahm der Kläger in Eigenleistung, hierfür er Farbe im Wert von 2.000 € beschaffte und Tätigkeiten mit einem Wert von mindestens 1.000 € ausführte.

(\*) auf dem Geschäftskonto des Verstorbenen



Der Kläger behauptet ferner, dass er die Forderungen aus dem Verkaufsräumen bzw. Lagergebäude <sup>(\*)</sup> insgesamt 15.000 € gezahlt, und zwar 10.000 € im Jahr 2015 und 5.000 € im Jahr 2016. Er meint, diese Zahlungen seien darlehensweise erfolgt.

① 14.11.2017, zugestellt am 16.11.2017,  
das schriftliche Briefverfahren angeordnet.

② die Beklagte zu 1)

Die Mutterin am handgenicht Rat mit Verfügung vom

Nachdem nur die Beklagten zu 2) und 3)  
: angerügt hat, sich gegen die Klage  
verteidigen zu wollen, hat das hand-  
genicht Straßbund durch Teil-Veräumnis-  
urteil vom 1.12.2017 (Az 7 O 515/17)

: verurteilt, 30.000 € an den  
Kläger zu zahlen. Das Veräumnisurteil  
ist der Beklagten zu 1) am 4.12.2017,  
dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am  
11.12.2017 zugestellt worden. Der Kläger  
hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung  
des Veräumnisurteils beantragt und ein Tag  
später erteilt bekommen.

Am 14.12.2017 die Generalvollstreckerin beauftragt  
die Klägerin

die Vollstreckung gegenüber der Beklagten zu 1)  
zu betreiben. Nach Zustellung einer  
Zahlungsaufforderung durch die General-  
vollstreckerin am 15.12.2017 hat die  
Beklagte daraufhin am 18.12.2017 den  
faktierten Betrag gezahlt.

Mit Schreiben vom 27.12.2017, zugegangen  
am selben Tag, dem Mutterin nach den  
Weihnachtsfeiertagen, hat die Beklagte  
Einspruch gegen das Veräumnisurteil  
vom 1.12.2017 erhoben.

\* vom 1.12.2017

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil<sup>\*</sup> gegenüber der Beklagten zu 1) aufrechterhalten,

und stellt im Übrigen den Antrag,

die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) festzustellen.

Hilfswiese, für den Fall des Unterliegens, stellt er den Antrag,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 30.000 € zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnisurteil vom 1.12.2017 aufzuheben und

die Klage abzuweisen



Die Beklagten zu 2) und 3) beantragen,

die Feststellungsklage<sub>3</sub> und,

soweit über sie entschieden wird, die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte zu 1,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte zu 1) 30.000 € zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage der Beklagten zu 1) abzuweisen.

Die Widerklägerin vertritt die Ansicht, ihr stünde ein verschuldener und fälliger Schadensersatzanspruch gegen den Kläger zu, da dieser aus dem nur vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil vollstreckt habe.

## Entscheidungsgründe

### I.

Durch den Einspruch mit Schreiben vom 27.12.2017, zugestellt am selben Tag, wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befindet (§ 342 ZPO).

Der - gem. § 338 ZPO statthaft - Einspruch ist zulässig. Die Beklagte hat den Einspruch ferngerecht durch Einreichung einer Einspruchschrift gem. § 340 I, II ZPO eingelegt. Dieser Einspruch war auch fristgerecht gem. § 338 I Nm § 340 III 1 ZPO.

Die Einspruchsfrist beträgt gem. § 339 I, 1. Hs ZPO zwei Wochen. Diese Notfrist beginnt: ... mit Zustellung des Versäumnisurteils gem. § 339 I, 2. Hs ZPO Nm §§ 166 ff ZPO. Die Einspruchschrift vom 27.12.2017 wahrt diese Frist.

Abweichend von § 339 I, 2. Hs iVm § 317 I ZPO beginnt die Widerspruchsfrist bei einem Versäumnisurteil nach § 331 III ZPO erst nach der letzten Zustellung, also erst wenn das ohne mündliche Verhandlung ergangene Versäumnisurteil an beide Parteien zugestellt wurde. (M)

(M) Daran gemessen begann die Frist erst am 12.12.2017 gem. §§ 222 I ZPO iVm 187 I ZPO

Vorliegend ~~bei~~ wurde zuwider Beilagen zu 1) das Versäumnisurteil schon am zugestellt; dem Kläger indes erst am 11.12.2017, sodass die Widerspruchsfrist

Diese Frist wäre auch noch nicht abgelaufen am 27.12.2017. Zwar endet die zweiwöchige Frist nach §§ 222 I ZPO iVm 188 II BGB am 25.12.2017 um 24:00 Uhr. Allerdings endet die Frist im vorliegenden Fall ausnahmsweise erst am 27.12.2017 gem. § 222 II ZPO, da der 25.12 und der 26.12.2017, Feiertage waren.  
gesetzliche

## II

✓ Soweit der Kläger beantragt, gegenüber den Beklagten zu 2.) und 3.) die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen, ist diese Prozessklärung analog §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass er beantragt, festzustellen, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und sie nach Rechtskräftigkeit durch ein Ereignis unzulässig und / oder unbegründet geworden ist. Denn ~~der~~ nur, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die einseitige Erledigungserklärung Erfolg, die es ~~dem~~ dem Kläger ermöglicht, nicht die Kosten des Rechtsstreits gem. § 9/206 tragen zu müssen.

### III

Die so ausgelegte Klage ist zulässig.

#### 1.

✓ Durch die Stellung des Antrags in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger gem. § 261 II, 73 ZPO ordnungsgemäß die ~~die~~ Feststellungsklage erhoben.

Die so erhobene Klage war auch hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, da der Hilfsantrag ~~von Erfolg~~ nur für den Fall des Unterliegens mit den weiteren Anträgen gestellt war, aber von einer innerprozessualen Bedingung abhängig.

#### 2.

Das Landgericht Straßburg ist ferner sachlich wie örtlich zuständig.

a. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 74 I, § 23 Nr. 1 OVG Nm § 1 ZPO, da der Streitwert ~~ist~~ mit 30.000 € oberhalb von 5.000 € liegt.

Die einzelnen in der ursprünglichen Klage geltend gemachten Ansprüche werden gem. § 5, 1. Hs ZPO zusammen-gerechnet.

Dass sich durch die Umstellung der Klage auf einen Feststellungsanspruch (einseitige Erledigungsperforation) auf der Streitswert auf das Kostennische reduziert Recht, steht der sachlichen Zuständigkeit nicht entgegen gem. § 261 III Nr. 2 ZPO (nemetsko fen).

b.

Die örtliche Zuständigkeit folgt für die Beklagten zu 1) und 2) bereits aus §§ 12, 13 ZPO, Nm 7 ff BGB, da sie im Gerichtsbezirk Stralsund liegen.

§ 28 ZPO

(-)

Für den Beklagten zu 3), der im Gerichtsbezirk des Landgenells Müritsch I wohnt, ergibt sich die ~~se~~ örtliche Zuständigkeit des Landgenells Stralsunds ~~at~~ jedenfalls aus dem Rechtsgedanken des Art. 8 Nr. 1 EUGV

Denn bei den Beklagten handelt es sich um notwendige Streitgenossen (§ 62 ZPO), bei denen die Entscheidung nur einheitlich ergehen kann. Um ~~die~~ widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, gilt daher ein einheitlicher Genellbestand der notwendigen Streitgenossenschaft. Dafür sprechen zudem prozessökonomische Erwägungen.

3)

Die Klage war auch gegen die einzelnen Erben zu richten; die ungeteilte Erbgemeinschaft ist nicht selbst rechts- und damit parteifähig gem. § 50 I ZPO

4)

Das für den Feststellungsantrag gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt im Kosteninteresse des Klägers.

Ohne den Feststellungsantrag müsste er nach § 91 ZPO die gesamten

Kosten des Rechtsstreits tragen,  
da es für dessen Ausgang auf  
den Zeitpunkt der letzten münd-  
lichen Verhandlung ankommt.

5)

~~Die~~ Die Umstellung des Leistungsp-  
auf den Feststellensanspruch ist auch  
eine nach § 264 Nr. 2 ZPO statb  
zulässige Klageänderung, da  
die Feststellungsklage ein „Minus“  
zur Leistungsklage ist.

IV

Die Ansprüche konnten gem. § 260 ZPO in  
einer Klage verbunden werden.

(→) Die Beklagten sind notwendige  
Streitgenossen gem. § 67 ZPO. Zwar  
sind Gesamthandsgemeinschaften wie die  
vertragsmäßige Erbengemeinschaft grundsätzlich,  
nur eine einfache Streitgenossenschaft.  
Wegen § 2059 II BGB handelt es sich  
bei der hier vorliegenden ~~Erbeng~~



ungefällten Erlösgemeinschaft aber  
um einen notwendige Streitgenossenschaft.

V.

Die Klage ist ~~Rückwärts~~ ihres Hauptantrags  
unbegründet.

1.

Der Hauptantrag ist unbegründet. Der  
Rechtsstreit hat sich durch die Zahlung  
der 30000€ nicht in der Hauptsache  
gegenüber den Beklagten zu 2) und 3)  
erledigt.

Dies setzt voraus, dass die Klage  
ursprünglich zulässig und begründet  
war und durch ein nach Rechtskräftig-  
keit eingetretenes Ereignis unzulässig  
und / oder unbegründet geworden ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht  
vor.

an dieser Stelle

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war. Denn jedenfalls ist durch die Zahlung der Beklagten zu 1) keine Erledigung eingetreten.

Dazu müsste die Zahlung von 30.000€ gem. § 362 I BGB zum Erlöschen der Forderung geführt haben. ~~Das ist~~ zwar nicht die Erfüllung, nach § 422 I 1 BGB durch einen Gesamtschuld.

auch für die übrigen Gesamtschuldner. Allerdings hat die Zahlung der Beklagten zu 1) keine Erfüllungswirkung.

✓

Die Erfüllung nach § 362 I BGB muss nämlich freiwillig erfolgen. Dies war nicht der Fall. Die Beklagte zu 1) zahlte erst nachdem der Kläger ~~se~~ eine vollständige Ausfertigung des Versäumnisurteils erhalten hatte, er eine ~~Te~~ gerichtliche Weisung mit der Vollstreckung beauftragt hatte und diese der Beklagten zu 1) auch schon eine Zahlungspflicht aufgrund des Versäumnisurteils zugestellt hatte.

2.

Die Bedingung für den Hilfsantrag ist eingehalten; der Hilfsantrag ist aber zum Teil unzulässig (a.) und hinsichtlich des zulässigen Teils unlegitimiert (b.)

a.

Die Klage ist nur hinsichtlich des Nichtzahlunganspruches i.H.v. 15.000 € zulässig (aa.), nicht jedoch hinsichtlich der Teilklage (bb.) bzgl. der erbrachten Aufwendung.

Die Klage ist hinsichtlich des Hilfsantrags: ~~hinsichtlich~~ nur zum Teil zulässig.

Widerrufen ist der Klageantrag hinsichtlich der beantragten Gesamtschuldung als durch die Teilklage.

aa.

Mehrere selbstständige Ansprüche muss der Kläger in dem jeweiligen Anspruch zugeordnete Teilbeiträge gliedern, deren Addieren den Betrag des Klageantrags ergibt. Andernfalls ist der Klageantrag nicht hinsichtlich bestimmt gem. § 753 III

N. 2 ZPO.

Dazu genügt es jedoch, wenn sie die Aufstellung der geltend gemachten Gesamtforderung aus der Klageschrift im Ganzen ergibt. Der Kläger muss diese Aufstellung nicht zwingend im Antrag selbst vermerken solange die Aufstellung klar ist.

Denn auch dann ist der Streitgegenstand ~~Denn auch~~ für das Gericht vorreife und eindeutig umrissen und eben der ~~der~~ Umfang der Rechtskraft des gewandten Urteils.

Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag. Zwar lautet der Antrag selbst nur auf die Gesamtsumme. In der Begründung der Klage schlüsselt der Kläger jedoch unmissverständlich die einzelnen streitgegenständlichen Forderungen auf und umreißt dadurch den Streitgegenstand eindeutig.

bb.

Die Teilklage ist hingegen nicht hinreichend bestimmt erfasst 1. Sd § 253 II Nr. 2 ZPO. Auch insofern muss aus der Klage klar ersichtlich sein, welche Forderung ~~erzweckt~~ geltend gemacht wird und welcher

Teil der Gesamtforderung eingeklagt wird. Andernfalls würde der Streitgegenstand nicht konkret bestimmt sein. Diese Voraussetzung genügt der Klageantrag hinsichtlich der ~~Est~~ Vergütungsansprüche nicht.

Denn er schlüsselt zwar die drei einzelnen Forderungen auf und macht damit deutlich, wie sich die einzelnen Estaltungsansprüche zusammensetzen sollen.

Allerdings macht er dann, nur einen Betrag iHv 15.000 € geltend" (von der Gesamtsumme iHv 23.000 €). Er unterlässt es, näher zu bestimmen auf welche Forderungen sich der ~~Teilbetrag~~ Teilbetrag bezieht bzw auf welche Höhe der jeweiligen Forderung.  
~~Dies~~

Dadurch ist für das Gericht nicht erkennbar welche Forderung (in welcher Höhe) Streitgegenstandlich ist und in welcher Reihenfolge. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts die zweckmäßigste Reihenfolge zugeordnet zu legen.

Denn dadurch würde das Kostenrisiko unbillig zu Lasten der Beklagten verschoben werden. Im Übrigen bliebe es für Beklagte auch nicht erkennbar, gegen welche Forderung sie sich zur Wehr setzen müssen.

b.

Der zulässig erhobene Teil des HGB-Antrags ist nicht begründet. Dem Kläger steht als stiller Teilhaber kein Rückzahlungsanspruch, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus

§ 488 I 2 BGB Nm § 27 I HGB Nm 1927, 1967, 2032, 2059 II BGB.

Nach ~~§ 27 I HGB~~ findet

Nach § 27 I HGB findet auf die Haftung des Eiten für die früheren Geschäftsbundoblasten § 25 III HGB entsprechende Anwendung, wenn die Eiten ein zum Neellars gehörendes Handelsgeschäft fortführen

Vorliegend führen die Eltern zwar das zum Nachlass gehörende Handelsgeschäft fort. Allerdings besteht keine spätere, Gesellschaftsverbindlichkeit des Erblassers gegenüber dem Kläger.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem Fall des Rückzahlungsanspruchs iHv 15.000 € aus einem Darlehensvertrag. Denn er war stiller Teilhaber des Handelsgeschäfts, sodass

ob die Parteien einen Darlehensvertrag iSd § 488 BGB ist durch Auslegung zu ermitteln. Davon abzugrenzen ist sind andere Vertragstypen, insbesondere ist der Darlehensvertrag von der Gesellschaft abzugrenzen, Vorliegend ~~Dabei~~ etwa einer bGmbH oder einer stillen Gesellschaft.

Letztere liegt hier vor. Der Kläger hat - wie er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat - keine Rückzahlung vereinbart stattdessen ~~gab er~~ zahlte er die 15.000 € auf das Geschäftskonto des Verkäufers ein, um in Zukunft an den Gewinnen des Futtermittel

Randels zu ~~part~~ partizipieren. Zudem  
hat er sich selbst als stiller ~~Fest~~ Teil-  
haber des Fiehemittelhandels be-  
schrieben. Damit

## VI

Die Widerklage ist zulässig<sup>(1.)</sup> und  
begründet (2.).

1.

Die allgemeinen und besonderen Prozess-  
voraussetzungen der Widerklage liegen vor.

2.

Der Widerkläger stellt ein Anspruchs an  
§ 717 II 1 ZPO iVm 30.000 € zw.

a.

Das für vorläufig vollstreckbar erklärte  
Verdammnisurteil (§ 708 Nr. 2 ZPO) wird  
aufgehoben (s.a.)

insbesondere kann



b.

Die Widerklagen beruhen auch zur Abwendung einer im ~~Recht~~ Einzelfall ferhiet drohenden Zwangsvollstreckung, da der Kläger alle Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen herbeigeführt hatte (s.o.)

c.

Ein Verschulden ist nicht Voraussetzung des Anspruchs aus § 217 II BGB.  
Es handelt sich um eine schuldenabhängige Rückhaftung desjenigen, der aus einem nicht endgültig vollstreckten Titel vollstreckt.

d.

Die Widerklagen erlitt auch erend durch die Zwangsvollstreckung adäquat ~~Reversal~~ verursachte Schaden iHv 30.000 €. Dazu zählt auch dasjenige, was zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet wurde.

Denn der Anspruch aus § 217 II 1 ZPO soll eine möglichst rasche Nachabrechnung ermöglichen, ~~um~~ <sup>um</sup> die Nachblage vor der Zwangsversteigerung wieder herzustellen.

## VII

Kostenentscheidung aus § 91 ZPO und § 344 ZPO.

Vorkäufliche Vollstreckbarkeit gem. § 709 S. 1 und 2 ZPO; das Versäumnisurteil wird nicht im Sinne des § 709 S. 3 aufrechterhalten,

Keine Nachbefeelsfeldigkeit gem. § 232 S. 2 iVm § 78 ZPO.

Streitwert

Beschleunigung

(Ablauf wie oben >

nur Kosteninteresse  
ansonsten § 45 I 3 GKG

< Unterabteilung >

Rein und Tenon nur Wertformel  
und inhaltlich überzeugend. Die Kosten werden wegen  
den Klagen aufzuheben, da die VU nicht in  
gesetzliche Weise erfolgt ist.

Der Tatbestand ist fehlend.

Hinichtlich des Detektor zu 3, folgt die  
örtliche Zuständigkeit aus § 28 ZPO.

Die Detektor sind keine notwendigen Part-  
genossen.

Die weiteren Ausführungen in den Ent-  
scheidungsgründen sind überzeugend.

Vollbefriedigt (12P)

Kenn, 02.11.2022